

Hygienekonzept FeG Lörrach

Das vorliegende Hygienekonzept der FeG Lörrach stützt sich auf die jeweils aktuellen Vorgaben und Leitlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und die Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg. Die im Infektionsschutzkonzept definierten Maßnahmen sollen die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindern, Übertragungsketten unterbrechen und die an Veranstaltungen der FeG Lörrach teilnehmenden Personen vor Ansteckung schützen.

Quellen: <https://bit.ly/3ilyRVN> und <https://bit.ly/2NGyrLw>

Das Infektionsschutzkonzept geht von einer gemeinsam getragenen Verantwortung aus: Die Verantwortung der FeG Lörrach und die individuelle, persönliche Verantwortung aller Personen, welche sich in den Räumlichkeiten der FeG Lörrach aufhalten.

Verantwortliche Person: Markus Vaßen (Pastor)

Allgemeine Regelungen

- Es gilt ein Teilnahmeverbot für Personen die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.
- Desinfektionsmittel und Handwaschmittel stehen in den Toiletten (Gebäude A + C) und im Foyer für alle Besucher bereit.
- Auf dem Gelände der FeG Lörrach wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.
- Ab dem sechsten Geburtstag besteht für Kinder Maskenpflicht.
- Es wird für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung gesorgt. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden vom Putzpersonal gereinigt. Vor den Veranstaltungen werden die Abstände der Stühle kontrolliert.
- Die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden zum Zwecke der Auskunftserteilung erhoben.

Regelungen für Gottesdienste

- Die Besucherzahl im Gottesdienstaal (freie Sitzfläche 256m²) ist auf 115 Sitzplätze und in der Alten Druckerei (freie Sitzfläche 174m²) auf 60 Sitzplätze begrenzt, um die Einhaltung des Mindestabstands zu garantieren. Der Kindergottesdienstsaal (freie Sitzfläche 125,5m²) ist auf 60 Sitzplätze begrenzt.
- Gemeindegesang ist zulässig. In geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden.
- Wir bitten darum die 3G-Regel freiwillig einzuhalten. Nichtgeimpfte oder Nichtgenese sollten nur mit einem entsprechenden Testergebnis am Gottesdienst teilnehmen. Dies wird nicht kontrolliert.
- Personen welche an der Technik mitarbeiten und auf der Bühne tätig sind (Sänger, Musiker, Redner) lassen sich testen (3G+).
- Ordner begrüßen die Besucher am Eingang, achten auf das Tragen einer Maske und geben ggfs. notwendige Hinweise weiter.
- Eltern halten sich nicht im Kinderland auf, sondern geben ihre Kinder am Empfang ab und holen sie nach dem Gottesdienst oberhalb der Treppe an der Außentür (Parkplatz, Gebäude C) ab.
- Der Krabbelraum ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Erwachsenen nutzbar. Es gibt eine beschränkte Nutzerzahl. Zusätzlich kann die Krabbelecke in der Alten Druckerei genutzt werden.
- In Innenräumen müssen alle Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske oder gleichwertige Maske tragen. Davon ausgenommen sind die Angestellten in ihren Büros. Sänger und Redner einer Veranstaltung auf der Bühne, wenn sie singen und sprechen (auf der Bühne gilt der Mindestabstand).

Weitere Regelungen

- Der Bürobetrieb kann unter Einhaltung der hier beschriebenen Regelungen und eines 3G-Nachweises in der Gemeinde stattfinden.
- Kleingruppen, Seniorenveranstaltungen, Junge Erwachsene und Sitzungen können unter Einhaltung der hier beschriebenen Regelungen und eines 3G-Nachweises in der Gemeinde stattfinden. Die Daten der Teilnehmenden müssen erfasst werden und die Raumvergabe erfolgt durch das Sekretariat.
- Für nicht gottesdienstliche Kinder- und Jugendveranstaltungen (wie z.B. Kleingruppen, Actiontime und Kiste) gelten die Regelungen des Landesjugendring BW (<https://www.ljrbw.de/corona#corona-info>).
- Das Stehkafee am Sonntag und Seniorenkafee sowie andere Veranstaltungen mit Essen und Trinken, sind in der Basisstufe zulässig.